

Fotoclub
Neustadt-Glewe e.V.

Satzung

vom 13. August 2013

Satzung des Vereins "Fotoclub Neustadt-Glewe e.V."

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fotoclub Neustadt-Glewe e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Neustadt-Glewe.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betätigungen auf dem Gebiet der Amateurfotografie. Darunter sind insbesondere die regelmäßigen Veranstaltungen von Fotoausstellungen, Dia- und Multimediavorträgen sowie die Durchführung von Fotokursen zu verstehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat

- a) *ordentliche Mitglieder,*
- b) *außerordentliche Mitglieder,*
- c) *Ehrenmitglieder.*

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) *Jugendmitglieder (das sind solche, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).*

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10.

(4) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und verfügen über gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet.
- (3) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern schonend und sorgsam zu behandeln.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§8 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Dem Kassierer soll möglichst eine Bank-Einzugsermächtigung zum Erheben der Beiträge erstellt werden.
- (2) Die Beitragszahlung hat spätestens zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand können dem Mitglied die Mahnungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §9 Abs. 3d aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Durch Rückbuchungen entstandene Kosten trägt das betreffende Mitglied.
- (6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,*
- b) durch Austritt,*
- c) durch Ausschluss.*

(2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,*
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,*
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,*
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.*

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einlegen, die dann endgültig mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Amateurfotografie oder für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

(2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand*
- b) die Mitgliederversammlung.*

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden*
- c) dem Kassierer.*

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(6) Versammlungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§13 Kassierer

(1) Der Kassierer hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen des Vereins zu führen. Ihm obliegt somit die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) die Kassenprüfung wird von den gewählten Kassenprüfern vorgenommen, darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, jederzeit in das Kassenbuch und die Belege Einsicht zu nehmen.

(3) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (3) Die Einberufung muss durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch Bekanntgabe über die Homepage, E-Mail oder die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder zu erfolgen.
- (4) Anträge müssen schriftlich an den Vorstand und zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht sein.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) *die Entgegennahme der Jahresberichte,*
 - b) *die Entlastung,*
 - c) *die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,*
 - d) *die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.*

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der vom 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter.
- (2) Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer werden in geheimer Wahl durchgeführt. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen durch offene Stimmabgabe.
- (4) Erreicht keine der zur Wahl stehenden Alternativen die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Alternativen erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur gewählt werden, wenn diese bei Neuwahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er oder sie als Kandidat zur Verfügung steht und im Falle der Wahl, diese annimmt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Einladung (sind) in der Tagesordnung der (die) zur Änderung anstehende(n) Paragraph(en) bzw. die Absicht der Neufassung der Satzung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen muss. Enthaltungen werden als Nein gezählt.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss als Punkt der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung einen oder mehrere Liquidator(en).
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Nachfolgeorganisation oder aber an die Stadt Neustadt-Glewe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 13.08.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt-Glewe, den 13. August 2013

Erstellungsdatum: 13.08.2013